

Satzung des **SOS-Kinderdorf e.V.**

Fassung vom
25. November 2016

Kontakt

SOS-Kinderdorf e.V.
Renatastraße 77
80639 München
Telefon 089 12606-0
Telefax 089 12606-404
info@sos-kinderdorf.de
www.sos-kinderdorf.de

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
Konto 780 80 05
BLZ 700 205 00
IBAN DE02700205000007808005
BIC BFSWDE33MUE



**Satzung
des SOS-Kinderdorf e.V.**

Fassung vom 25. November 2016

Aus schreibtechnischen Gründen wird zur Vereinfachung bei der Bezeichnung von Funktionen und Positionen in der Satzung die männliche Form verwendet. Es gilt selbstverständlich auch die weibliche Form.

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen »SOS-Kinderdorf e.V.« und hat seinen Sitz in München.
- (2) Der Verein übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus; der Verwaltungsrat kann beschließen, dass sich der Verein auch in anderen Ländern betätigt.

§2

Vereinszeichen

Das Zeichen des Vereins ist eine aufrecht stehende, stilisierte Blume, die links von einem Mädchen, rechts von einem Knaben flankiert ist.

§3

Zwecke

- (1) Der Verein ist eine überparteiliche Personenvereinigung. Vereinszwecke sind die Förderung, Verbreitung und praktische Verwirklichung des Kinderdorfgedankens durch ein Sozialwerk, das der Betreuung schutzbedürftiger Kinder und Jugendlicher in familienähnlicher Gemeinschaft sowie deren Erziehung im Geist der christlichen Sittenlehre dient.
Vereinszwecke sind somit die Förderung der Jugendhilfe, der Wohlfahrtspflege und mildtätiger Zwecke sowie der Berufsbildung und wissenschaftlicher Zwecke.
- (2) Weiterer Zweck des Vereins ist auch die Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft im Sinne von Abs. (1). Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (3) a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

§4

Aufgaben

Zur Erreichung der Zwecke setzt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Gründung und Unterhaltung von Kinderdörfern zur Aufnahme von elternlosen, verlassenen oder sonst wie schutzbedürftigen Kindern beiderlei Geschlechts in familienähnlichen Hausgemeinschaften.
Die Kinder sind in ihrer Religion zu erziehen und sollen darin ihre geistig-seelische Bindung haben;
- b) die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Förderung junger Menschen, insbesondere bei der Bewältigung des Alltags, der Berufswahl, der Lebensplanung und bei der Berufsausbildung, Berufsvorbereitung und Umschulung;
- c) die Gründung und Unterhaltung von Dorfgemeinschaften, in denen geistig, seelisch und/oder körperlich Behinderte in familienähnlichen Gemeinschaften leben und in geeigneten Berufen arbeiten können;
- d) die Ausbildung von Leiterinnen und Leitern von Kinderdorffamilien (z.B. SOS-Kinderdorf-Mütter) sowie von Erziehungs-, Lehr- und Fachausbildungskräften in den Einrichtungen des Vereins;
- e) Maßnahmen zur Stärkung und Unterstützung von jungen Menschen und Familien im In- und Ausland sowie Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungen für generationsübergreifende Maßnahmen im Sinne

- der Jugendhilfe, mit Ausnahme generationsübergreifenden Wohnens;
- f) die Herausgabe von Druckschriften und Zeitschriften, die Veranstaltung von Vorträgen und dgl. zur Förderung des Kinderdorfgedankens sowie die Durchführung weiterer nachhaltiger Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Vereinszwecke;
 - g) praxisbegleitende wissenschaftliche Untersuchungen über Tätigkeitsbereiche des Vereins;
 - h) die Unterstützung zu gründender und bestehender Kinderdörfer sowie zugehöriger Einrichtungen wie Jugendwohngemeinschaften, Schulen, Krankenstationen und Sozialzentren im In- und Ausland; dazu zählt auch die Zusammenarbeit mit und die Förderung von verwandten und gleichgerichteten Vereinen und Einrichtungen des In- und Auslandes;
 - i) die Werbung von Mitgliedern.

§5

Finanzierungsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) öffentliche Sammlungen;
- c) Leistungen und Zuwendungen von dritten Personen und der öffentlichen Hand;
- d) Erträge.

§6

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern;
 - b) Ehrenmitgliedern;
 - c) fördernden Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die ordentliche Mitgliedschaft bis 31.12.2008 erhalten haben. Danach kann ordentliches Mitglied des Vereins jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Ver-

eins neben einem regelmäßigen finanziellen Beitrag auch durch ehrenamtliches Engagement unterstützt.

- (3) Ehrenmitglied des Vereins kann eine natürliche Person werden, die sich um den Verein und die Erfüllung seiner Aufgaben im besonderen Maße verdient gemacht hat.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins durch regelmäßige finanzielle Beiträge unterstützt.
- (5) Ordentliche und fördernde Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine jeweilige Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§7

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Antrags. Wird der Antrag auf Mitgliedschaft vom Vorstand abgelehnt, kann die betreffende Person Einspruch beim Verwaltungsrat einlegen, dieser entscheidet endgültig über den Antrag auf Mitgliedschaft.
- (2) Ehrenmitglieder werden durch den Verwaltungsrat ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch das Ehrenmitglied; gleichzeitig endet eine gegebenenfalls bestehende ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft.
- (3) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder erhalten eine Mitgliedskarte. Diese ist bei Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung;
 - c) bei ordentlichen oder fördernden Mitgliedern im Falle der Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge automatisch mit dem Ablauf von

- zwei Kalenderjahren seit der letzten Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihre weitere Zugehörigkeit dem Ansehen des Vereins abträglich wäre oder wenn sie gröblich gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen haben. Gegen den Beschluss des Vorstandes können die betroffenen Personen Einspruch beim Verwaltungsrat einlegen, dieser entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können die vom Verein geführten Einrichtungen besichtigen; dabei müssen die im Interesse der Betreuten gebotenen Beschränkungen beachtet werden.
- (2) Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

§9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Mitgliederversammlung.

§10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens jeweils einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Über eine höhere Anzahl von stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Vorstandes beschließt der Verwaltungsrat. Je zwei Vorstandsmitglieder sind zusammen zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit der Wahl des neuen Vorstandes.

§11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Für die laufenden Geschäfte bestellt er einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer, mit denen er Anstellungsverträge abschließt; diese Geschäftsführer können gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Auch die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Beendigung von Geschäftsführerverträgen erfolgen durch Beschluss des Vorstandes. Er stellt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer und die Wahlordnung für die Wahlen in der Mitgliederversammlung auf. Der Vorstand besteht vorrangig aus Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen; er kann gegebenenfalls auch nur aus Hauptamtlichen bestehen. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen, mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Auslagen. Mit Beschluss des Verwaltungsrates kann ihnen eine pauschale Zeitaufwandsentschädigung in den Grenzen des § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden.
- (2) Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand bereitet die Beratungen des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung vor und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse dieser Vereinsorgane.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Sitzungen oder – wenn kein Mitglied des Vorstandes einem solchen Verfahren widerspricht – fernmündlich oder im Umlaufverfahren.

In Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder – unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(4) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Vorstand Fachkommissionen berufen und Fachleute beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§12

Der Verwaltungsrat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder jeweils für die Dauer von vier Jahren den aus mindestens 12 und höchstens 24 Personen bestehenden Verwaltungsrat. Ihm müssen mindestens zur Hälfte Ehrenmitglieder angehören.
- (2) Unmittelbar nach jeder Neuwahl wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder sowie auf Verlangen des Vorstandes findet eine außerordentliche Sitzung statt. Zu Sitzungen ist mindestens 30 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden schriftlich einzuladen. Die Einladungsfrist beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post. Anträge einzelner Mitglieder des Verwaltungsrates zur angekündigten Tagesordnung müssen mindestens zehn Tage vor der Sitzung mit schriftlicher Begründung eingereicht sein.
- (4) Die Sitzungen leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter; sollte auch dieser verhindert sein, leitet eine vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählte Person die Sitzung.

Der Verwaltungsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über Beschlüsse ist vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung offen abzustimmen.

- (5) Beschlüsse fasst der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder des Vorstandes sind mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen in geheimer Einzelabstimmung zu wählen bzw. zu berufen bzw. abzuberufen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.
- (6) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und einem bei der Sitzung anwesenden Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.
- (7) Das Amt eines Verwaltungsratsmitgliedes endet mit der Annahme seiner Wahl in den Vorstand. Die Amtsdauer des Verwaltungsrates endet mit der Konstituierung eines neu gewählten Verwaltungsrates.
- (8) Die Verwaltungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, soweit sie nicht vom Vorstand in Auftrag gegebene Sonderleistungen für den Verein erbringen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen, mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Auslagen. Mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen des Verwaltungsrates und mit Zustimmung des Vorstandes kann ihnen eine pauschale Zeitaufwandsentschädigung in den Grenzen des § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden.

§13

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsit-

- zenden und aller übrigen Vorstandsmitglieder sowie Wahl eines Ersatzvorstandsmitgliedes für die restliche Amtszeit eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes;
- b) Hinzuwahl von Verwaltungsratsmitgliedern für die restliche Amtszeit eines ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedes;
 - c) Zustimmung zu dem/den durch Beschluss des Vorstandes bestellten Geschäftsführer/n;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand und Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss als Mitglied durch den Vorstand;
 - e) Genehmigung der Geschäfts- und Wahlordnungen;
 - f) Genehmigung des Jahresvoranschlages;
 - g) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich Prüfung und Kontrolle der Verwendung der Vereinsmittel. Der Verwaltungsrat kann sich dabei Berater bedienen;
 - h) Bestellung eines Prüfungsorgans gemäß § 16;
 - i) Zustimmung zur Errichtung neuer Einrichtungen des SOS-Kinderdorf e.V., zur Schließung vorhandener Einrichtungen des SOS-Kinderdorf e.V. sowie zur Gründung, zum Erwerb und zur Beteiligung von/an Tochtergesellschaften des SOS-Kinderdorf e.V.
 - j) alle anderen in dieser Satzung ihm ausdrücklich zugewiesenen Gegenstände.

§14

Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine Versammlung der Mitglieder des Vereins findet einmal im Jahr an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort – möglichst am Sitz einer Einrichtung oder der Verwaltung des Vereins – statt.
Sie ist mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand durch Veröffentlichung im Bundes-

anzeiger einzuberufen. Es bleibt dem Vorstand überlassen, den Inhalt der Beschlussfassung satzungsändernder Anträge anzuführen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet, soweit nicht Gesetz und Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter sowie von einem in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglied des Verwaltungsrates und einem weder dem Vorstand noch dem Verwaltungsrat angehörnden, in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§15

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die:

- a) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Auflösung oder Verschmelzung des Vereins oder Übertragung des Vermögens;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Verwaltungsrates;
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses;
- d) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates;
- e) Wahl der Verwaltungsratsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren.

§16

Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand stellt alljährlich einen Jahresvoranschlag auf, der jeweils bis zum 30. November dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (3) Der Vorstand soll innerhalb von acht Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) aufstellen und ihn sodann – nach Prüfung durch ein unabhängiges Prüfungsorgan – der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegen.

§17

Auflösung und Verschmelzung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins sowie seiner Verschmelzung mit anderen oder Überführung seines Vermögens auf andere Organisationen bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., Verein zur Förderung der SOS-Kinderdörfer in aller Welt, München, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Vollziehung eines Beschlusses über die Verwendung des Vereinsvermögens bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Herausgeber
SOS-Kinderdorf e.V.
Renatastraße 77
80639 München

Gestaltung
Guido Hoffmann,
Visuelle Gestaltung
München

Druck
Bugl Druck
84051 Essenbach

Gedruckt auf Papier aus
nachhaltiger Forstwirtschaft

© 2016
SOS-Kinderdorf e.V.